

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Firma Dachser J. GmbH & Co. KG auf Trockenkiesabbau auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 589, 558, 573 und 553 der Gemarkung Pforzen

Das Landratsamt Ostallgäu hat auf Antrag der Firma Dachser J. GmbH & Co. KG, Germaringen, mit Bescheid vom 28.07.2020 eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG zum Trockenkiesabbau auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 589, 558, 573 und 553 der Gemarkung Pforzen erteilt. Die gehobene Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Nach Art 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis in der Zeit vom

14. August 2020 bis einschließlich 31. August 2020

in der Gemeindeverwaltung Pforzen und der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann die gehobene Erlaubnis unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <http://www.pforzen.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Die gehobene Erlaubnis ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet kei-
ne rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.